

S A T Z U N G

Reit- und Fahrsportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V.Reitpostverein Kirchzarten Dreisamtal e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrsportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V. mit Sitz in 79199 Kirchzarten ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in 79098 Freiburg eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Verbandes der südbadischen Reit- und Fahrvereine in 77933 Lahr-Mietersheim und dadurch Mitglied beim Badischen Sportbund Freiburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung des Pferdesports und der Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

- 2 -

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBJ I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Pflege der Kameradschaft

Die Mitglieder sind zu Höflichkeit und Offenheit verpflichtet ohne zu verletzen und zu Einsatzbereitschaft gegenüber dem Verein.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- 3 -

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- 4 -

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als bis Ende März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die nach dem 1. Juni eines jeden Jahres beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Vorsitzende
2 stellvertretende Vorsitzende
der Schriftführer,
der Kassenwart
der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
der Sportwart
der Geätewart
der Vergnügungswart
der Pressewart
der Vertreter der Fahrfreunde Stegen
2 Jugendvertreter (unter 18 Jahren)

3. Vorstand im Sinne des § ²⁶ 25 BGB sind der Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes besitzt gleichberechtigt eine Stimme; die beiden Jugendvertreter besitzen gemeinsam eine Stimme.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß.

§ 10

Dauer des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Um die für die Vorstandsarbeit erforderliche Kontinuität zu wahren, wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr jeweils die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes neu.

Das Amt des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so nimmt der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor, wenn er es noch für erforderlich hält. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen:

1. jährlich mindestens zweimal,
2. wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter es für nötig hält.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es mindestens von einem zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Außerdem ist die Hauptversammlung nach Möglichkeit einmal in der Badischen Zeitung unter "Nachrichten aus Kirchzarten" bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Die Mitglieder haben Stimmrecht ab vierzehn Jahren und üben dies persönlich aus; eine Vertretung ist somit ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschrieben.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung

§ 13

Ausscheiden von Gruppen

Austretende Gruppen von Mitgliedern und einzelne Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das noch vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Gemeinde Kirchzarten zu. Diese hat es im Sinne des Zwecks des aufgelösten Vereins zu verwenden, nämlich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 15

Rechtsordnung

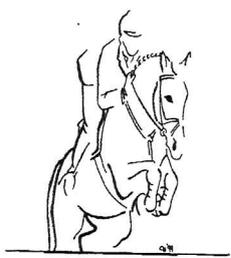
1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnungen , Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.



REITSPORTVEREIN KIRCHZARTEN DREISAMTAL E.V.



Amtsgericht Freiburg
- Registergericht
Holzmarkt 2

79098 Freiburg

Amtsgericht
Eing. 14. SEP. 20.
Freiburg i. Br.

Postanschrift:
INGRID GRUBE
Im Grün 6

79252 Stegen
Tel. 07661 61095

28.8.2000

Vereinsregister 808

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass bei der letzten Generalversammlung am 14.4.2000 eine Namensänderung des Vereins beschlossen wurde. Der Name des Vereins wurde geändert in

Reitsportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V.

Eine Protokoll der Generalversammlung ist als Anlage beigefügt.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen mitteilen , dass seit 1995 die Fahrfreunde Stegen einen eigenen Verein gegründet haben und somit nicht mehr im Vorstand vertreten sind

Wir bitten Sie , Ihre Unterlagen entsprechend zu ändern und bitten um Zusendung eines neuen Registerauszuges.

Die Unterschrift des 1. Vorsitzenden wurde öffentlich beglaubigt.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen im voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Reitsportverein
Kirchzarten Dreisamtal e.V.

**Reitsportverein
Kirchzarten-Dreisamtal e.V.
79199 Kirchzarten**

Fritz Goldschmidt
- 1. Vorsitzende -

Ingrid Grube
- Schriftführung -

27. Sep. 2000

261

V e r f ü g u n g :

1. In das Vereinsregister ist einzutragen unter Nr. VR 808

Sp. 1: 7

Sp. 2: a) Reitsportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V.

Sp. 4: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom
14.04.2000 ist die Satzung geändert in § 1 (Name).

Sp. 5: a) Tag der Eintragung, Unterschrift

b) Satzungsänderungsbeschluß Reg.Akt. S. 255 ff

2. Eintragungsnachricht an:

a) - Schriftführerin AS 251
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung

- zum 15.10.00 anfordern

b) Finanzamt Freiburg - Land

3. Originalprotokoll kopieren u. z.d.A. nehmen

4. Bescheinigung der Eintragung auf der Urschrift des
Satzungs-
änderungsbeschlusses
und Rückgabe an den Vorstand.

4. Beglaubigung des bei den Registerakten verbleibenden
Satzungsänderungsbeschlusses

5. Änderung/Ergänzung der Satzung entsprechend Beschluß

8. 1 Begl. VR-Auszug an Verein, siehe Ziff. 2 a)

9. Röten lfd Nr. 2, Sp 2a

10. Handblatt, Statistik

11. Kartei, Aktendecke

12. Kosten - unerhoben gem. § 7 LJKG -

13. Wv. 15.10.00 (Gem.)



27. Sep. 2000
RE



REITSPORTVEREIN KIRCHZARTEN DREISAMTAL E.V.



Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 14.4.2000

Gasthaus Schlegelhof

Anwesend: 26 Mitglieder (einschl. Vorstandschaft)
2 Nichtmitglieder

Beginn 20.15 Uhr

Postanschrift:

INGRID GRUBE
Im Grün 6

79252 Stegen
Tel. 07661 61095

1. Begrüßung

Herr Fritz Goldschmidt, 1. Vorsitzende, begrüßt alle anwesenden Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere Herrn Lehmann als Vertreter der Gemeinde Kirchzarten, Herrn Max Laule als Kassenprüfer sowie die Ehrenmitglieder Heinrich und Johann Goldschmidt.

2. Bericht des 1. Vorsitzenden

Herr Fritz Goldschmidt bedankt sich bei der Vorstandschaft für die gute Zusammenarbeit. Dadurch wird ihm die Arbeit sehr leicht gemacht. Ein besonderer Dank geht an den Sportwart und Jugendwart für die gute Organisation der Lehrgänge. Der Dressur- und der Springlehrgang wurden sehr gut angenommen. Ein großes Dankeschön an Herrn Heinrich Goldschmidt für seine viele Mühe und Arbeit, besonders vor und nach dem Turnier. Dank aber auch an alle Helfer und Sponsoren, die den Verein tatkräftig unterstützen. Hier ein besonderer Dank an Familie Walz/Wöllenstein für ihre großzügige Hilfe und Unterstützung. Höhepunkt der sportlichen Veranstaltungen war 1999 das Springturnier.

3. Totenehrung

Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen und gedenken der verstorbenen Mitglieder.

4. Protokoll der Jahreshauptversammlung 1999

Die Schriftführerin Frau Ingrid Grube verliest das Protokoll der Generalversammlung 1999.

5. **Kassenbericht**

Der Kassenbericht wird von Herrn Fritz Goldschmidt verlesen. Einnahmen und Ausgaben werden erläutert.

6. **Bericht Sportwart Uschi Ruf**

Dank an Herrn Bernhard Goldschmidt und Herrn Joachim Waltner für die Durchführung der Lehrgänge. Anschließend gibt Frau Ruf einen Überblick über die Plazierungen und Leistungen der aktiven Reiter.

Erfolgreichste Reiter 1999

Bernhard Goldschmidt	Dressur
Bernhard Wehr	Springen
Stefan Köbele	erfolgreichster Jugendlicher

Spring- und Dressurlehrgang waren sehr erfolgreich
Der Sportwart wünscht sich, dass öfter Lehrgänge durchgeführt werden können.

7. **Bericht Jugendwart Monika Stromberg**

Dank an die Jugendlichen für den guten Zusammenhalt. Die Jugendlichen waren auch beim Springturnier wieder eine große Hilfe.

Aktivitäten 1999: Ausflug nach Löffingen in den Wildpark.
Aufführung Weihnachtsmärchen beim Weihnachtsreiten.

Frau Stromberg wünscht sich, dass Zusammenhalt und Zusammenarbeit weiterhin so bleiben.

8. **Pressebericht Ingrid Grube**

Dank an die örtliche Presse, insbesondere an Herrn Schneckenburger für die gute Berichterstattung. Pressemappe mit den Berichten des vergangenen Jahres sowie Fotoalbum mit Turnierfotos werden zur Einsichtnahme ausgelegt.

9. **Bericht Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwaarts.**

Kasse wurde von Max Laule und Walter Fuß geprüft.
Die Prüfer bescheinigen eine exakte Kassenführung und sprechen der Kassiererin das Vertrauen aus.
Die Kasse wird per Handzeichen von der Versammlung einstimmig entlastet.

10.. Entlastung des Gesamtvorstandes

Herr Lehmann als Vertreter des Bürgermeisters überbringt die Grüße der Gemeinde Kirchzarten. Er bedankt sich beim Verein für die Durchführung der Turniere auf sportlich hohem Niveau. Der Reitverein hat einen hohen Stellenwert innerhalb der Gemeinde. Lob für die gute Jugendarbeit. Dank an den Vorstand für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Herr Lehmann bittet die Versammlung, den Vorstand zu entlasten. Die Entlastung erfolgt einstimmig

11. Neuwahlen

Die Neuwahlen erfolgen unter der Leitung von Herrn Lehmann

Es werden gewählt:

1. Vorsitz	Fritz Goldschmidt	einstimmig
2. Vorsitz	Klaus Fritzsching	
Schriftführung	Ingrid Grube	
Kassenwart	Ria Goldschmidt	
Vergnügungswart	Beate Iben	

Auch hier erfolgt die Wahl einstimmig.

Herr Lehmann gratuliert den Gewählten und wünscht viel Erfolg bei der Arbeit.

12 Verschiedenes

Der Vorsitzende, Herr Fritz Goldschmidt stellt im Namen des Gesamtvorstandes den Antrag auf Namensänderung "Reitsportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V." und nicht mehr "Reit- und Fahrspportverein Kirchzarten Dreisamtal e.V."

Die ehemalige Fahrabteilung hat einen eigenen Verein gegründet und somit wird der Fahrspport nicht mehr praktiziert.

Die Versammlung entscheidet sich einstimmig für die neue Namensgebung.

Höhepunkt 2000 wird das Dressurturnier vom 7. – 9. Juli. Schon jetzt an die Helfer und Sponsoren ein herzliches Dankeschön. Nur durch sie ist es wieder möglich, ein anspruchsvolles Turnier durchzuführen.

Herr Fritz Goldschmidt dankt den Anwesenden für ihre Aufmerksamkeit und für den harmonischen Verlauf der Generalversammlung und wünscht allen noch einen schönen Abend.

Ende der Generalversammlung 21.15 Uhr

